



Zollvorschriften für den **Zollflugplatz Samedan** (Engadin Airport)

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

- Zollgesetz (ZG) vom 18. März 2005 (SR631.0)
- Zollverordnung (ZV) vom 01. November 2006 (SR631.01)
- Zollverordnung des EFD (ZV-EFD) vom 04. April 2007 (SR 631.011)
- Zollverordnung der EZV (ZV-EZV) vom 04. April 2007 (SR631.013)
- Schengener Grenzkodex

1.2 Geltungsbereich Zoll (Zollrecht)

Die vorliegenden Zollvorschriften gelten für alle Personen, Waren (Fracht und Reisegepäck), Luft- und Bodenfahrzeuge, die sich auf dem Gebiet des Flugplatzes Samedan befinden oder über diesen, auch unbegleitet, befördert werden.

Zu den Zollvorschriften wurden folgende Erläuterungen erlassen:

- Erläuterungen zu den Zollvorschriften für die Abgabe von abgabefreien Treibstoffen
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften für den Bereich VIP-Betreuung
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften für den Bereich Frachtverkehr
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften für die Helikopter / Helikopterunternehmen
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften die Swiss Air-Ambulance Ltd. genannt REGA
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften Segelflugbetrieb
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften Modellflugbetrieb
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften Maintenance
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften Handling
- Erläuterungen zu den Zollvorschriften Ground Services
- Erläuterung Grenzwachtposten und Verkehrswege

1.3 Zollpolizeiliche Überwachung und Kontrolle

Der Flugplatz Samedan ist ein Zollflugplatz im Sinne des Schweizerischen Zollgesetzes (ZG). Die zollpolizeiliche Überwachung obliegt dem Grenzwachtkorps (GWK) und erstreckt sich auf das gesamte Flugplatzgebiet sowie dessen unmittelbare Umgebung. Das Grenz-wachtpersonal ist in Ausübung seines Dienstes jederzeit befugt alle Betriebsräumlichkeiten,

Flugzeughallen und Werkstätten zu betreten und die zur Wahrung der Zollsicherheit geeigneten Massnahmen zu treffen. Das Grenzwachtpersonal kann insbesondere alle auf dem Flugplatz befindlichen Luft- und Bodenfahrzeuge kontrollieren. Sämtliche auf dem Gebiet des Flugplatzes und in dessen unmittelbarer Nähe anwesenden Personen können nach mitgeführten Waren überprüft und angehalten, befragt und körperlich durchsucht werden. Das Grenzwachtpersonal ist auch befugt die Luft- und Bodenfahrzeuge solange auf dem Flugplatz zurückzuhalten, wie es die Zollabfertigung erfordert.

1.4 Geltungsbereich Schengen-Grenzkodex

Der Schengener Grenzkodex gilt für alle Personen, die den Engadin Airport benützen. Letzterer ist als Flugplatz der Kategorie B bezeichnet worden (Landeplätze mit Linien- und/oder regelmässigen Flügen von/nach Nicht-Schengen-Staaten).

Die Grenzübergangsstelle Engadin Airport ist täglich von 08.00 h bis Sonnenuntergang (maximal 19.00 h LT) geöffnet. Sind die Grenzwachter vor Ort nicht anwesend, so unterrichtet die Flugplatzbetreiberin die Einsatzzentrale Ost des Grenzwachtkorps Tf 058 480 90 14 mindestens 1 Stunde vor dem Start resp. der Landung über den An- und Abflug von Luftfahrzeugen welche die Schengen-Aussengrenze überfliegen.

Zu den Schengen Vorschriften wurden folgende Erläuterungen erlassen:

- Erläuterungen zu den Schengen Vorschriften für abfliegende Passagiere und Crews
- Erläuterungen zu den Schengen Vorschriften für ankommende Passagiere und Crews
- Erläuterungen zu den Schengen Vorschriften betreffend VIP Passagieren
- Erläuterungen zu den Schengen Vorschriften betreffend Einreiseverweigerung und Asyl
- Erläuterungen zu den Schengen Vorschriften betreffend Verpflichtung zur Trennung der Personen mit und ohne Schengen-Status
- Erläuterung Amtsplatz, Airside + Landside

2 Amtsplatz, Zoll- und Grenzübergangsstelle

Der Zollamtspatz ist gemäss Erläuterungen „Amtsplatz“ definiert (Airside - Landside)

Die zoll- und grenzpolizeilichen Kontrollen erstrecken sich über das ganze Gebiet des Flugplatzes und dessen Umgebung. Das Zollamt und die Grenzübergangsstelle befinden sich Airside auf dem Vorfeld.

Waren und Reisegepäck, die sich auf dem Amtsplatz befinden, sind in Zollgewahrsam und dürfen ohne Zollbehandlung nicht von diesem entfernt werden. Die Zu- und Abfuhr von Waren und Reisegepäck auf den/vom Amtsplatz muss beim Grenzwachtpersonal gestellt und summarisch angemeldet werden.

3 Zollvorschriften

3.1 Landung und Abflüge von Luftfahrzeugen von und nach dem Zollaussland (Intra Schengen)

Die Flugplatzbetreiberin hat dafür zu sorgen, dass alle Landungen und Abflüge von Luftfahrzeugen, die vom Intra Schengen Zollaussland kommen oder nach dem Intra Schengen

Zollausland starten, gemäss dem vereinbarten Prozess der Grenzwaache frühzeitig gemeldet werden. Das heisst auf Weisung des Grenzwachtpersonals sind alle Landungen und Starts von und nach dem Intra Schengen Zollausland mindestens eine Stunde im Voraus zu melden. Ist dies nicht möglich weil die Zeitspanne zwischen Start und Landung oder Erstellung des Flugplanes und Start kürzer als eine Stunde ist, so muss die Meldung spätestens beim Eintreffen/Erstellung des Flugplanes erfolgen.

Soweit Passagierlisten und Warenmanifeste geführt werden, sind diesem dem GWK unaufgefordert und frühzeitig zur Verfügung zu stellen.

3.2 Passagiere, Crews und Reisegepäck

Passagiere und Crews mit oder ohne Reisegepäck, die mit einem Luftfahrzeug an- und/oder abreisen, haben die für Passagiere vorgeschriebenen Kanäle zu benützen. Die Zollabfertigung für ankommende und abfliegende Passagiere und Crews findet im gekennzeichneten Zollamt statt.

Ist das Grenzwachtpersonal nicht vor Ort anwesend steht die Anmeldebox für die schriftliche Anmeldung für Waren im Reiseverkehr zur Verfügung. Die Anmeldebox befindet sich an der airseitigen Aussenwand des Grenzwachtpostens Richtung Vorfeld. Die Flugplatzbetreiberin ist verpflichtet, bezüglich Zollangelegenheiten unkundige Personen auf die Zollvorschriften hinzuweisen und ihnen bei der Zollanmeldung an der Anmeldebox behilflich zu sein.

Die Ein- und Ausfuhr von Waren ist während den Zollstunden von 08.00 h bis Sonnenuntergang, jedoch maximal bis 19.00 h LT zulässig.

Werden zollpflichtige Waren ohne entsprechende Zollbehandlung vom Amtspatz verbracht, so gelten die einschlägigen Bestimmungen der Schweizerischen Zollgesetzgebung.

Werden Waren von einem Beauftragten einer zollzuführungspflichtigen Person dem Grenzwachtposten gestellt, ist dieser für die summarische Anmeldung verantwortlich. Er gilt gegenüber dem Grenzwachtkorps als Warenführer.

3.3 Kommerzielle Helikopter-Unternehmer am Engadin Airport

Die Zollabfertigung für Flüge von und nach dem Zollausland finden luftseitig im gekennzeichneten Grenzwachtposten statt.

Zur Zollabfertigung der kommerziellen Helikopter-Unternehmer wurden folgende Erläuterungen erlassen:

- Spezialregelungen für kommerzielle Helikopter-Unternehmer

3.4 Flugplatzpersonal

Die Zutrittsberechtigung zum Flugplatzgebiet und zum Amtspatz ist durch den Engadin Airport im Einvernehmen mit dem Grenzwachtkorps geregelt. Das Grenzwachtkorps erhält das uneingeschränkte Einsichtsrecht in das Zutrittsberechtigungsregister.

Das Grenzschutzpersonal ist befugt, Personen die gegen die Zutrittsvorschriften verstossen, anzuhalten und den zuständigen Stellen zu übergeben. Im Wiederholungsfall behält sich die Grenzschutzwache vor, der Person den Zutritt zum Arbeitsplatz zu verweigern.

Inhaber von Flugplatzausweisen in Begleitung von Besuchern sind dafür verantwortlich, dass die von ihnen über die Zollgrenze geführten Personen die Zollvorschriften einhalten.

3.5 Waren

Waren dürfen vom Arbeitsplatz erst abtransportiert werden, wenn die Zollabfertigung stattgefunden hat. Die Ein- und Ausfuhrabfertigung von anmeldepflichtigen Waren findet im gekennzeichneten Zollamt statt.

Das Übernehmen und Übergeben von unverzollten/unversteuerten bzw. von zollamtlich bereits zur Ausfuhr abgefertigten Waren zwischen Passagieren, Crews, Flugplatzpersonal und anderen Personen auf dem Arbeitsplatz ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch der Zollorgane.

3.6 Privatwaren

Die Anmeldung von Privatwaren für die Ein- oder Ausfuhrabfertigung erfolgt mündlich bei Anwesenheit des Grenzschutzpersonals im Abfertigungspavillon. Bei nicht besetztem Grenzübergang muss die Anmeldung schriftlich in der Anmeldebox erfolgen.

Ausfuhrdokumente im Reisendenverkehr werden nur bei Anwesenheit der Grenzschutzwache entgegengenommen und bestätigt. Eine nachträgliche Bestätigung, oder eine Bestätigung von Dokumenten welche in die Anmeldebox gelegt werden, ist nicht möglich.

3.7 Waren für den gewerblichen Gebrauch (Handelswaren)

Waren für den gewerblichen Bedarf bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie im Zollland vorgemerkte Reparaturen von Luftfahrzeugen sind beim Zollamt Campocologno schriftlich anzumelden (Vorabmeldung). Kontakt: Zollamt Campocologno: Telefon 058 481 80 70, Telefax 058 481 80 79, E-Mail: zentrale.campocologno-id@ezv.admin.ch. Das Zollamt kann die die Freigabe der Waren der Grenzschutzwache delegieren.

3.8 Gestellen und summarisches Anmelden von Waren, die auf dem Flugzeug verbleiben

Solche Waren sind durch den Warenführer (Pilot, Besatzung, Reisender) bei der Zollstelle Flughafen Samedan zu stellen und summarisch anzumelden.

Die Zollstelle entscheidet über die weitere Zollbehandlung der gestellten Waren.

Für das Catering und Bordvorräte gelten die Bestimmungen „Erläuterung zu den Zollvorschriften Handling“.

3.9 Fahrzeugverkehr

Die Zu- und Wegfahrt zum Arbeitsplatz muss über die definierten Wege erfolgen. Die Zollvorschriften gelten sinngemäss.

3.10 Besondere Zollvorschriften

Bei ausgewiesenem Bedarf können, unter Berücksichtigung der Zollsicherheit, durch den Grenzschutzposten Sonderregelungen und Spezialverfahren festgelegt und auf Zusehen hin bewilligt werden. Diese schriftlich erteilten Sonderbewilligungen sind auf Verlangen der Grenzschutzwache vorzuweisen. Der Grenzschutzposten kann die erteilten Bewilligungen jeder-

zeit zurückziehen (insb. bei offensichtlichen Verstößen gegen die in der Bewilligung festgelegten Auflagen).

4 Haftung für Waren und Reisegepäck

Der Grenzwachtposten lehnt jede Haftung für unter Zollgewahrsam stehende Waren und Reisegepäck ab.

5 Bauliche Massnahmen

Bei baulichen Massnahmen sind während dem Bau und nach der Betriebsaufnahme die Zollvorschriften zu beachten. Projekte, die das Zollveranlagungsverfahren und die Zollgrenze berühren, sind vorgängig der Zollverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten. Allfällige von der Zollverwaltung verlangte Absperrungen und Überwachungsvorkehrungen zur Gewährung der Zollsicherheit sind im Auftrag und auf Kosten der Gesuchstellerin auszuführen.

6 Radio- und Fernsehaufnahmen

Eine Bewilligung des Grenzwachtkorps ist erforderlich, wenn Grenzwachtpersonal oder Zollinfrastrukturen fotografiert, gefilmt oder in Radio- und Fernsehaufnahmen einbezogen werden sollen.

7 Widerhandlungen

Zollwiderhandlungen und Verstösse gegen diese Zollvorschriften werden nach dem Zollgesetz oder anderen zutreffenden Strafbestimmungen mit Haft oder Busse geahndet.

8 Bekanntmachung

Die am Flugplatz Samedan tätigen Institutionen und Firmen sind für die Bekanntgabe dieser Zollvorschriften an ihre Mitarbeitenden verantwortlich. Die Engadin Airport gibt diese Zollvorschriften sowie einschlägigen Ergänzungen zu diesen Vorschriften bei der Ausstellung eines Flughafenausweises ab. Die Grenzwaache steht auf Anfrage für Erläuterungen/Instruktion zur Verfügung.

9 Besonderes

Bei einer Alarmfahndung kann, solange es die Lage erfordert, durch das Grenzwachtkorps ein temporäres Startverbot für Luftfahrzeuge angeordnet werden. Die Mitteilung erfolgt direkt an den Tower, welcher das Startverbot umsetzt.

Für die Benutzung, Betrieb, Unterhalt und Reinigung der Infrastruktur, welche der Engadin Airport dem Zoll / GWK zur Verfügung stellt, wird eine separate Vereinbarung erstellt.

Das auf Zollflugplätzen tätige Personal hat die Mitarbeiter der Zollverwaltung in der von dieser verlangten Weise beim Aufgabenvollzug unterstützen.

10 Inkrafttreten

Diese Zollvorschriften treten am 25.03.2014 in Kraft

Grenzwachtposten Graubünden
Der Postenchef


Oblt Martin Sprecher